

Nr 372 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom über das Campingplatzwesen im Land Salzburg (Salzburger Campingplatzgesetz –
S.CampG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Errichtung und wesentliche Änderung von Campingplätzen

- § 3 Bewilligungsvorbehalt
- § 4 Bewilligungsansuchen, Parteien, mündliche Verhandlung
- § 5 Anforderungen
- § 6 Mitanwendung von Rechtsvorschriften
- § 7 Entscheidung über das Bewilligungsansuchen

3. Abschnitt

Betrieb von Campingplätzen

- § 8 Aufnahme des Betriebs
- § 9 Rechte und Pflichten des Campingplatzinhabers
- § 10 Instandhaltung
- § 11 Behördliche Aufsicht
- § 12 Erlöschen des Betriebsrechts

4. Abschnitt

§ 13 Campieren außerhalb von Campingplätzen

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14 Zuständigkeit

§ 15 Strafbestimmungen

§ 16 In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen sowie das Campieren außerhalb von Campingplätzen unbeschadet der Anwendung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

(2) Von diesem Gesetz werden nicht erfasst:

1. das von Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und anerkannten Trägern der freien Jugendwohlfahrt organisierte Campieren;
2. das Biwakieren im hochalpinen Gelände;
3. das einsatz- oder übungsbedingte Campieren von Bundesheer, Feuerwehr und anerkannten Rettungsorganisationen sowie anderen Katastrophenhilfsdiensten.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes gilt als:

1. Campieren: das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens;

2. Campingplatz: ein Grundstück oder Grundstücksteil oder mehrere Grundstücke, das bzw die im Rahmen des Tourismus für Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen für wenigstens zehn Gäste länger als eine Woche entgeltlich oder unentgeltlich und unabhängig von einem öffentlichen Zutritt bereitgestellt wird bzw werden;
3. Einrichtung: Bau zur Unterbringung der für einen Campingplatz bestimmten Infrastruktur;
4. Stellplatz: die für die Aufstellung eines Zeltes, eines Wohnwagens oder eines Wohnmobils bestimmte Fläche;
5. wesentliche Änderung: eine Maßnahme, die geeignet ist, die Anforderungen gemäß § 5 erheblich zu beeinträchtigen, insbesondere die Errichtung oder Änderung von Einrichtungen und die Errichtung von Stellplätzen, oder eine Maßnahme, die nach naturschutzrechtlichen Vorschriften bewilligungspflichtig ist.

2. Abschnitt

Errichtung und wesentliche Änderung von Campingplätzen

Bewilligungsvorbehalt

§ 3

Die Errichtung und die wesentliche Änderung eines Campingplatzes bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

Bewilligungsansuchen, Parteien, mündliche Verhandlung

§ 4

(1) Das Ansuchen um Bewilligung gemäß § 3 ist schriftlich einzubringen. Ihm sind in je zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein Lageplan im Maßstab 1:500, aus dem die Grenzen des Campingplatzes, die Lage der Einrichtungen, die Verkehrs- und Parkflächen sowie die Lage und Anzahl der Stellplätze und der Kraftfahrzeug-Abstellplätze (§ 5 Abs 2 Z 4) ersichtlich sein müssen;
2. eine Betriebsbeschreibung;
3. ein Gestaltungskonzept, das zu enthalten hat:
 - Grundriss-, Schnitt- und Ansichtspläne sämtlicher Bauten sowie des Ein- und Ausfahrtsbereichs;
 - einen Beleuchtungsplan,
 - einen Abgrenzungs- und Bepflanzungsplan mit Ansichten,
 - einen technischen Bericht unter Anführung aller Maßnahmen zur landschaftsschonenden Gestaltung der Bauten und zur landschaftlichen und ökologischen Eingriffsminimierung,
 - eine Darstellung und Beschreibung der Trinkwasserversorgung, der Sanitäreinrichtungen (Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen) und Abwasserentsorgung,

- eine Darstellung und Beschreibung der sonstigen technischen Infrastruktur und der je nach Betriebsweise allenfalls erforderlichen Heizungsanlagen;
- 4. ein Eigentumsnachweis über die als Campingplatz in Aussicht genommenen Grundstücke oder Grundstücksteile oder für den Fall, dass der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist, ein Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers;
- 5. ein Verzeichnis der Eigentümer der im Abstand von 50 m um den Campingplatz gelegenen Grundstücke.

(2) Die Behörde kann von einzelnen der im Abs 1 angeführten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

(3) Parteien des Verfahrens sind:

1. der Antragsteller;
2. die Eigentümer der in einem Abstand bis 50 m von der Grenze des Campingplatzes gelegenen Grundstücke zur Wahrung ihres aus § 5 Abs 3 Z 4 erfließenden subjektiven Rechts;
3. die Standortgemeinde und
4. die Landesumweltanwaltschaft.

(4) Wenn das Ansuchen nicht zurück- oder wegen offenkundiger Nichterfüllung von Bewilligungsanforderungen (§ 5) abzuweisen ist, hat die Behörde eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Anforderungen

§ 5

(1) Campingplätze dürfen nur auf Grundflächen errichtet oder wesentlich geändert werden, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland/Campingplatz (§ 36 Abs 1 Z 4 ROG 2009) gewidmet sind.

(2) Campingplätze haben aufzuweisen:

1. eine geeignete Verkehrsverbindung zu den öffentlichen Verkehrsflächen;
2. eine geeignete Abgrenzung zu den Nachbargrundstücken;
3. zweckentsprechende sanitäre Einrichtungen (Wasch-, Dusch- und Toiletanlagen) und Abwasseranlagen;
4. für jeden Stellplatz mindestens einen Kraftfahrzeug-Abstellplatz auf dem Campingplatz.

(3) Campingplätze dürfen nur so errichtet, geändert und betrieben werden, dass sie

1. den technischen Anforderungen genügen,
2. den Anforderungen des Naturschutzes genügen,
3. weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden und

4. Menschen weder durch Lärm, Erschütterung, Lichteinwirkung, Geruch oder Rauch noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigen.

Mitanwendung von Rechtsvorschriften

§ 6

Bei der Entscheidung über das Bewilligungsansuchen sowie bei der behördlichen Aufsicht (§ 11) sind mitanzuwenden:

1. die maßgeblichen Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG) einschließlich der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen und
2. die maßgeblichen baurechtlichen Vorschriften, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung über Baubewilligungsansuchen und die Besorgung der weiteren baupolizeilichen Angelegenheiten, ausgenommen § 18 BauPolG, durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 16 Abs 5 GdO 1994 auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen worden sind.

Entscheidung über das Bewilligungsansuchen

§ 7

(1) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen zu erteilen, wenn

1. die Anforderungen nach § 5 erfüllt werden,
2. die nach § 6 Z 1 mitzuvollziehenden Bestimmungen des Naturschutzrechts und im Fall der Delegation (§ 6 Z 2) die maßgeblichen baurechtlichen, insbesondere bautechnischen Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Nach Maßgabe des § 50 Abs 2 NSchG können spätere Vorschreibungen vorbehalten werden. Die Bewilligung gilt auch als naturschutzrechtliche Bewilligung und im Fall der Delegation (§ 6 Z 2) als baurechtliche Bewilligung.

(2) Die Bewilligung erlischt, wenn das Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft verwirklicht ist.

3. Abschnitt

Betrieb von Campingplätzen

Aufnahme des Betriebs

§ 8

(1) Mit der Fertigstellung der Errichtung des Campingplatzes, der den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Errichtungsbewilligung entspricht, kann der Betrieb des Campingplatzes aufgenommen werden.

(2) Die Fertigstellung der Errichtung des Campingplatzes ist der Behörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. die Nachweise, deren Beibringung bei der Erteilung der Errichtungsbewilligung aufgetragen worden ist;
2. die Bestätigung über die konsensgemäße Errichtung, die von einer staatlich autorisierten Einrichtung, einem Ziviltechniker oder einem Gewerbetreibenden auszustellen ist, dessen Befugnis zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auf die Sachkompetenz zur Vornahme der erforderlichen Prüfung schließen lässt.

(3) Die Abs 1 und 2 gelten auch für wesentliche Änderungen in Bezug auf die davon erfassten Teile.

Rechte und Pflichten des Campingplatzinhabers

§ 9

(1) Der Campingplatzinhaber hat eine Campingplatzordnung zu erlassen und diese in deutscher und zumindest auch in englischer Sprache deutlich sichtbar anzuschlagen. Die Campingplatzordnung hat den Namen, den Aufenthaltsort und die Telefonnummer des Campingplatzinhabers oder des Verantwortlichen (Abs 2) sowie die Notrufnummern von Feuerwehr, Polizei und Rettung zu enthalten.

(2) Der Campingplatzinhaber hat für die Gäste entweder selbst erreichbar zu sein oder dafür zu sorgen, dass eine verlässliche, für die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes verantwortliche Person (Verantwortlicher) erreichbar ist.

(3) Der Campingplatzinhaber oder dessen Verantwortlicher hat die Einrichtungen betriebsbereit und sauber zu halten sowie insbesondere die Abfallbehälter regelmäßig zu entleeren.

(4) Der Campingplatzinhaber oder dessen Verantwortlicher ist befugt, Personen, von denen bekannt oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass ihr Aufenthalt auf dem Campingplatz störend oder Ärgernis erregend wirken wird, von vornherein den Zutritt zum Campingplatz zu verbieten. Der Campingplatzinhaber oder dessen Verantwortlicher ist weiters befugt, Gästen, die durch Trunkenheit oder durch ihr sonstiges Verhalten die Ruhe und Ordnung auf dem Campingplatz – insbesondere die Nachtruhe – stören oder bei anderen Gästen berechtigtes Ärgernis erregen, den weiteren Aufenthalt auf dem Campingplatz zu verwehren. Zur Beseitigung eines dabei entgegen gestellten Widerstandes kann um die Unterstützung der zuständigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes angesucht werden.

Instandhaltung

§ 10

(1) Der Campingplatzinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Campingplatz während der Dauer seines Betriebs diesem Gesetz, den gemäß § 6 mitangewendeten Rechtsvorschriften und der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 entspricht. Er ist zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere betreffend Hygiene, Brandsicherheit und Erscheinungsbild des Campingplatzes, auch ohne besonderen Auftrag verpflichtet.

(2) Der Campingplatz ist alle fünf Jahre durch eine Einrichtung oder Person im Sinn des § 8 Abs 2 Z 2 darauf zu überprüfen, ob die Vorgaben dieses Gesetzes, der gemäß § 6 mitangewendeten Rechtsvorschriften und der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 eingehalten werden. Die überprüfende Einrichtung bzw Person hat dem Campingplatzinhaber eine Prüfbescheinigung auszustellen, in die insbesondere die wahrgenommenen Mängel und gegebenenfalls die Vorschläge zu deren Behebung aufgenommen werden müssen. Solche Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Behördliche Aufsicht

§ 11

(1) Die Organe der Behörde, die Naturschutzbeauftragten sowie die Organe der Salzburger Berg- und Naturwacht sind befugt, Campingplätze während der Öffnungszeiten zu betreten und daraufhin zu überprüfen, ob sie diesem Gesetz, den gemäß § 6 mitangewendeten Rechtsvorschriften und der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 entsprechen. Dies gilt auch für die von der Behörde damit beauftragten Personen.

(2) Stellt die Behörde fest, dass diesem Gesetz, den gemäß § 6 mitangewendeten Rechtsvorschriften oder der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 nicht entsprochen wird, hat sie dem Campingplatzinhaber die Behebung der Mängel mit Bescheid aufzutragen. Nach Maßgabe des § 46 NSchG kann auch ein Auftrag zur Wiederherstellung des vorigen Zustands erteilt werden. Die zur Behebung von baulichen Mängeln erforderlichen Maßnahmen haben unter Anwendung des Baupolizeigesetzes zu erfolgen, vorausgesetzt, dass auch die Besorgung der Maßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 16 Abs 5 GdO 1994 auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen worden ist.

(3) Die Behörde kann die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs anordnen, wenn

1. einem Mängelbehebungsauftrag (Abs 2) nicht fristgerecht entsprochen wird;
2. dies zur Abwehr von Gefahren für Campinggäste oder für in deren Eigentum stehende Sachen notwendig ist;
3. keine Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 vorliegt oder wesentlich von dieser abgewichen wird.

(4) Bei Gefahr in Verzug kann die Behörde die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Campingplatzinhabers selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Wird ein Campingplatz errichtet oder wesentlich geändert, ohne dass die dafür erforderliche Bewilligung vorliegt, hat die Behörde dem Campingplatzinhaber oder, wenn dieser nicht feststeht, dem Grundeigentümer die Herstellung des ursprünglichen Zustands innerhalb angemessener Frist aufzutragen.

(6) Stellt die Behörde fest, dass ein Campingplatz trotz Einhaltung aller maßgeblichen Bestimmungen einschließlich jener der Bewilligung gemäß Abs 1 nicht ausreichend gegen Gefahren und allfällige Schäden gesichert ist, kann sie nachträglich entsprechende Auflagen vorschreiben.

Erlöschen des Betriebsrechts

§ 12

(1) Das Recht zum Betrieb eines Campingplatzes erlischt, wenn

- a) der Campingplatzinhaber durch Anzeige an die Behörde auf dieses Recht verzichtet;
- b) die Behörde die Einstellung des Betriebs anordnet (§ 11 Abs 3) oder
- c) der Betrieb über mehr als drei Jahre nicht mehr ausgeübt worden ist und dies von der Behörde mit Bescheid festgestellt wird.

(2) Mit dem Erlöschen des Betriebsrechts hat der Campingplatzinhaber oder, wenn dieser nicht feststeht, der Grundeigentümer einen hygienisch einwandfreien Zustand auf der betreffenden Liegenschaft herzustellen. Die Einrichtungen sind binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen drei Jahren ab Erlöschen des Betriebsrechts zu beseitigen.

(3) Die Fristen gemäß Abs 1 lit c und Abs 2 können über Ansuchen einmalig um zwei Jahre verlängert werden, wenn dafür besonders berücksichtigungswürdige Gründe glaubhaft gemacht werden.

4. Abschnitt

Campieren außerhalb von Campingplätzen

§ 13

(1) Das Campieren außerhalb von Campingplätzen kann vom Bürgermeister – unbeschadet anderer gesetzlicher Verbote – untersagt werden, wenn Interessen der Sicherheit oder der Gesundheit von Menschen, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Tourismuswirtschaft oder des Schutzes des Naturhaushaltes sowie des Landschafts- und Ortsbildes erheblich verletzt werden.

(2) Die Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg der Gemeinderat) kann aus den im Abs 1 genannten Gründen durch Verordnung bestimmen, dass Campieren außerhalb von Campingplätzen nur an bestimmten Orten zulässig oder an bestimmten Orten unzulässig ist.

(3) Die der Gemeinde auf Grund des Abs 1 und 2 zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Zuständigkeit

§ 14

Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Strafbestimmungen

§ 15

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen § 3 Abs 1 einen Campingplatz ohne Bewilligung errichtet oder wesentlich ändert;
2. entgegen § 8 Abs 1 vor der Fertigstellung der Errichtung den Betrieb des Campingplatzes oder bei wesentlichen Änderungen den Betrieb der davon erfassten Teile aufnimmt;
3. entgegen § 8 Abs 2 die Fertigstellung der Errichtung oder wesentlichen Änderung des Campingplatzes der Behörde nicht oder nicht unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen anzeigt;
4. entgegen § 9 Abs 1 keine Campingplatzordnung anschlügt oder entgegen § 9 Abs 2 dafür sorgt, dass ein Verantwortlicher erreichbar ist;
5. entgegen § 9 Abs 3 die Einrichtungen nicht betriebsbereit oder sauber hält;
6. entgegen § 10 Abs 1 nicht dafür sorgt, dass während der Dauer des Betriebs des Campingplatzes den Vorgaben dieses Gesetz, der gemäß § 6 mitanzuwendenden Rechtsvorschriften oder der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 entsprochen wird oder Mängel beseitigt werden;
7. entgegen § 10 Abs 2 keine Überprüfungen vornehmen lässt oder der Behörde die Prüfbescheinigung nicht vorweist;
8. entgegen § 11 Abs 1 Organe der Behörde daran hindert, den Campingplatz während der Öffnungszeiten zu betreten;
9. entgegen einem Auftrag gemäß § 11 Abs 5 den ursprünglichen Zustand nicht fristgerecht herstellt;
10. trotz Erlöschen des Betriebsrechts gemäß § 12 Abs 1 den Campingplatz weiter betreibt;

11. entgegen § 12 Abs 2 keinen hygienisch einwandfreien Zustand auf der betreffenden Liegenschaft herstellt oder die Einrichtungen nicht längstens binnen drei Jahren ab Erlöschen des Betriebsrechts beseitigt;
12. entgegen einem auf Grund des § 13 Abs 1 oder 2 erlassenen Verbot oder Gebot außerhalb von Campingplätzen campiert.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:

1. in den Fällen der Z 1 und 10 mit Geldstrafe bis zu 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
2. in den Fällen der Z 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11 und 12 mit Geldstrafe bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen;
3. in den Fällen der Z 4 und 5 mit Geldstrafe bis zu 1.000 € oder für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen.

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung zweitfolgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Salzburger Campingplatzgesetz, LGBl Nr 66/1966, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 60/1991, 46/2001 und 20/2010 sowie der Kundmachung LGBl Nr 83/1991 außer Kraft.

(2) Bestehende Bewilligungen bleiben unberührt. Die fünfjährige Frist gemäß § 10 Abs 2 läuft ab der letzten Überprüfung vor dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt. Im Fall ihres Endes noch vor dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt ist die Überprüfung längstens innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt vornehmen zu lassen.

(3) Auf Verfahren, die im Zeitpunkt gemäß Abs 1 anhängig sind, finden die bisherigen Vorschriften weiter Anwendung.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Salzburger Campingplatzgesetz aus dem Jahr 1966 zählt zu den ältesten geltenden Landesgesetzen, trotzdem ist es bisher keiner grundlegenden Änderung unterzogen worden. Seine Regelungen sind teilweise nicht mehr zeitgemäß. Das vorgeschlagene neue Campingplatzgesetz enthält diese Anpassung an die geänderten Verhältnisse. Hervorgehoben werden zwei Punkte:

- Verfahrenskonzentration: Das Verfahren und die Bewilligung nach diesem Gesetz soll auch die naturschutzrechtlichen und, soweit eine Delegation von der Gemeinde auf die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt ist, die baurechtlichen Erfordernisse abdecken, so dass sich eigene Verfahren nach den für diese Gesichtspunkte maßgeblichen Verwaltungsvorschriften erübrigen.
- Verwaltungsökonomie: Die wiederkehrenden Überprüfungen von Campingplätzen soll nicht die Behörde durchführen. Die Überprüfungen hat der Inhaber des Campingplatzes durch Sachverständige auf seine Kosten vornehmen lassen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Nach der Judikatur des VfGH fallen Regelungen über die Lage des Campingplatzes und die Sicherheit der Ausstattung desselben sowie über den Schutz der Gesundheit im Zusammenhang mit dem Campingwesen unter Art 15 Abs 1 B-VG. Dies trifft auch auf Regelungen über Leistungen zu, die ein Campingplatzunternehmer zu erbringen hat, soweit diese nicht über Leistungen hinausgehen, die auch Eigentümer von Mietshäusern üblicherweise erbringen (VfSlg 4227/1965, 5024/1965). Naturschutz und Baurecht können ebenfalls vom Landesgesetzgeber gemäß Art 15 Abs 1 B-VG geregelt werden.

Siehe auch die Ausführungen zu den §§ 6 und 9.

3. EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen stehen zu keinen unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

4. Kosten:

Der Entfall der Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung von Campingplätzen durch die Behörde und der Notwendigkeit zur Durchführung eines gesonderten naturschutzrechtlichen Verfahrens bringt dem Land eine nicht näher bezifferbare Kosteneinsparung. Dem steht ein Mehraufwand dadurch gegenüber, dass nach den Intentionen des Gesetzesvorhabens auch das Baubewilligungsverfahren für bauliche Maßnahmen auf Campingplätzen im konzentrierten Verfahren der Bezirkshauptmannschaften abgewickelt werden soll. Dies setzt freilich entsprechende Delegierungen voraus, die erst durch Verordnungen der Landesregierung auf Antrag der Gemeinden wirksam werden.

Dem Bund entstehen im Fall der Gesetzwerdung keine zusätzlichen Kosten. Für die Gemeinden können sich Kostenersparnisse im Fall von Delegierungen, wie ausgeführt, ergeben.

5. Ergebnisse der Begutachtungs- und Konsultationsverfahren:

Gegen das Vorhaben wurden keine grundlegenden Bedenken erhoben.

Die Abteilung 13 hat folgende Anregungen unterbreitet: Im § 4 Abs 3 soll die Parteistellung des Naturschutzbeauftragten klargestellt werden. Diese Anregung ist nicht aufgegriffen, weil dem Naturschutzbeauftragten zwar bestimmte Verfahrensrechte nach § 54 Abs 3 und 4 NSchG zukommen, die ohnedies auch im Anwendungsbereich des S.CampG unberührt bleiben, aber keine formelle Parteistellung begründen. Dem weiteren Vorschlag, das behördliche Betretungsrecht von Campingplätzen zu erweitern, wird mangels erkennbarer Notwendigkeit – etwa werden viele Campingplätze im Winter gar nicht betrieben – ebenso nicht Rechnung getragen. Ferner sollte nach Ansicht der Abteilung 13 die Zuständigkeit der Landesregierung als Naturschutzbehörde erster Instanz in Natur- und Europaschutzgebieten für den möglichen Fall, dass dort die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Campingplätzen geschaffen werden, im Interesse der Einheitlichkeit des Vollzugs aufrecht bleiben. Dazu wird daran festgehalten, dass es eine wesentliche Intention des Gesetzesvorhabens ist, in allen Fällen eine Verfahrenskonzentration bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu bewirken. Die Einheitlichkeit des Vollzugs kann dabei erforderlichenfalls auch durch Ausübung des Weisungsrechts der Landesregierung sichergestellt werden.

Die Landesumweltschutzbehörde befürchtet eine Aufweichung des Schutzstandards deswegen, weil nach dem Gesetzesentwurf eine bewilligungspflichtige wesentliche Änderung eine Maßnahme darstelle, die geeignet sei, Naturschutzanforderungen erheblich zu beeinträchtigen; dagegen komme es in Landschaftsschutzgebieten an den Seen – dort befänden sich viele Campingplätze – nach § 18 Abs 2 NSchG nicht auf das Erheblichkeitskriterium an. Dabei werden aber die Voraussetzungen für den Bewilligungsvorbehalt und die Entscheidung über die Erteilung oder Nicht-Erteilung der Bewilligung nach § 18 Abs 2 NSchG verwechselt, und § 2 der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung, die auch im Geltungsbereich der Seenschutzordnung anzuwenden ist, enthält einen Katalog bewilligungspflichtiger Tatbestände, die derart sind, dass bei Vornahme der erfassten Maßnahmen erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild die Folge sein können. Trotzdem wird in diesem Punkt vom Gesetzesentwurf abgegangen und die Parallelität zum naturschutzrechtlichen Bewilligungsvorbehalt hergestellt.

Sowohl die Landesumweltschutzbehörde als auch der Österreichische Naturschutzbund, Landesgruppe Salzburg, kritisieren die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verlängerung des Intervalls der verpflichtenden Überprüfung von Campingplätzen auf fünf Jahre. Überprüfungen in einem derartigen zeitlichen Abstand werden aber als ausreichend erachtet, zumal nach den Bestimmungen über die behördliche Aufsicht (§ 11) ohnehin eine Prüfung auf Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben bei besonderem Erfordernis jederzeit während der Öffnungszeiten möglich ist.

Die Wirtschaftskammer Salzburg hat Folgendes angeregt: "Campieren" soll so definiert werden, dass nicht nur auf den Übernachtungs-, sondern auch auf den Aufenthaltzweck abgestellt wird (§ 2 Z 1). Diese Anregung ist aufgegriffen. Weiters sollte die Definition des Campingplatzes (§ 2 Z 2) so geändert werden, dass auch Plätze erfasst sind, die regelmäßig und unter kostenloser Nutzung vorhandener Infrastruktur von Menschen zum Übernachten genutzt werden (als Beispiel wurde der Mirabellplatz in der Stadt Salzburg genannt). Für das dahinter stehende Anliegen steht aber mit § 13 und der auf seiner Basis zu verhängenden Campierverbote außerhalb von Campingplätzen ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um jene Missstände, die offenbar angesprochen werden, hintanzuhalten. Des

Weiteren sollten in der Definition des Stellplatzes auch die zu Wohnwagen bzw Wohnmobilen dazugehörenden Kraftfahrzeuge Erwähnung finden. Auf Grund dieser Anregung scheint keine Änderung im Text des Gesetzentwurfs erforderlich, da es Sache des Gestaltungskonzepts sein soll festzulegen, inwieweit auf einem Stellplatz auch ein Kraftfahrzeug abgestellt werden kann.

Zu § 2 Z 5 (Definition der wesentlichen Änderung) wurde vorgebracht, dass die bloße Änderung von Stellplätzen nicht immer dazu führen muss, dass Anforderungen nach § 5 erheblich beeinträchtigt werden. Dies trifft zu, etwa bei der Verringerung der Stellplatzanzahl, sodass dieser Anregung Rechnung getragen wird.

Ferner wandte sich die Wirtschaftskammer gegen das Erfordernis, dass im Gestaltungskonzept (§ 4 Abs 1 Z 3) ein Bepflanzungsplan enthalten sein muss. Da gesetzlich ja nicht vorgegeben wird, in welchem Umfang eine Bepflanzung zu erfolgen hat, wird kein Grund zu einer Änderung des Gesetzentwurfs in diesem Punkt gesehen. Auf Ablehnung stieß weiters die Parteistellung der Standortgemeinde im Bewilligungsverfahren (§ 4 Abs 3 Z 3), ein Stellungnahmerecht würde genügen. Auch dem ist nicht Rechnung getragen. Ein bloßes Stellungnahmerecht der Gemeinde wäre nicht sachgerecht. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass der Gemeinde als Formalpartei ohne besondere gesetzliche Regelung kein Recht zur Erhebung einer Beschwerde an den VwGH bzw ab 1.1.2014 an das Landesverwaltungsgericht zukommt.

Dem Vorschlag zu § 5 Abs 1, dass die Errichtung und der Betrieb von Campingplätzen auch im Gewerbegebiet oder im Bauland möglich sein sollen, kann nicht gefolgt werden, denn ausschließlich die Widmungskategorie Grünland/Campingplatz wird dem Charakter eines Campingplatzes als naturnaher Erholungsbereich gerecht.

Kritisiert wurde ferner, dass bei der Festlegung der anlässlich der Anzeige über die Fertigstellung beizubringenden Unterlagen (§ 8 Abs 2) zu hohe Anforderungen gestellt werden. Dazu wird im Sinn der Vereinfachung und Entbürokratisierung festgehalten, dass die Bestätigung über die konsensgemäße Errichtung auch vom Campingplatzinhaber selbst ausgestellt werden kann, wenn er einschlägig befugt ist; dies gilt auch für die wiederkehrende Überprüfung nach § 10 Abs 2. Von der Vorlage eines Energieausweises wurde Abstand genommen. Auch die Anregung zu § 9 Abs 1, dass melde-, abgaben- und jugendschutzrechtliche Vorschriften nicht in der Campingplatzordnung enthalten sein und angeschlagen werden müssen, ist aus Vereinfachungsgründen aufgegriffen.

Beibehalten wird die Befugnis der behördlichen Organe, den Campingplatz während der Öffnungszeiten auch ohne Anmeldungen) zu betreten (§ 11 Abs 1); eine vorausgehende Anmeldung kann den Sinn einer Kontrolle konterkarieren. Die Bestimmungen über das Erlöschen des Betriebsrechts (§ 12) sind entsprechend den Anregungen der Wirtschaftskammer geändert. Die vorgeschlagene Differenzierung des Strafrahmens bei bewilligungsloser Errichtung einerseits und wesentlicher Änderung ohne Bewilligung andererseits ist dagegen nicht berücksichtigt, da insoweit ein gleichwertiger Unrechtsgehalt in den entsprechenden Verwaltungsübertretungen gesehen wird und somit eine gleiche Pönalisierung geboten erscheint.

Das Bundesministerium für Inneres hat angeregt, die Bestimmung im § 9 Abs 4 entfallen zu lassen, nach der zur Beseitigung eines Widerstands gegen bestimmte Ordnungsmaßnahmen des Campingplatzinhabers um Unterstützung der zuständigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes angesucht werden kann. Da die Voraussetzungen für ein solches Ansuchen in der Regel nur dann vorliegen werden, wenn Verwaltungsübertretungen oder gerichtlich strafbare Handlungen begangen wurden (zB Ordnungsstörung, Lärmerregung, Raufhandel), bei denen die genannten Organe

ohne dies von Amts wegen einzuschreiten haben, stellt die fragliche Bestimmung eher eine Klarstellung zur Vorgangsweise dar, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit Sinn ergibt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Neben dem Campingplatzgesetz können auch andere Gesetze bei der Errichtung (Änderung) und dem Betrieb von Campingplätzen zur Anwendung kommen; als landesrechtliche Bestimmung wird etwa – unbeschadet des Mitvollzugs nach § 6 – das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (§ 25 Abs 1 lit b) genannt und auf die Landschaftsschutz- und Naturschutzgebietsverordnungen verwiesen. Wird der Campingplatz gewerblich betrieben, ist im Sinn der Gesichtspunktetheorie bzw des Kumulationsprinzips auch die Gewerbeordnung 1994 maßgeblich (vgl zB OGH 19.12.2000, 1 Ob 93/00h). In Betracht kommen auch das Forstgesetz 1975 und das Wasserrechtsgesetz 1959.

Nicht unter das Campingplatzgesetz fallen nach Abs 2 Z 1 zB Zeltlager im Rahmen der Jugendbetreuung, zB Pfadfinderlager.

Zu § 2:

Unter die für einen Campingplatz bestimmte Infrastruktur (Z 3) fallen insbesondere Gemeinschaftsanlagen wie etwa Wasch-, Dusch- und Toiletanlagen, Gebäude für die Verwaltung und zum Einstellen notwendiger Gerätschaften zur Pflege und Instandhaltung des Campingplatzes.

Zu § 3:

Die Errichtung und wesentliche Änderung von Campingplätzen bleiben als Maßnahmen mit möglichen erheblichen Auswirkungen in verschiedener Hinsicht an eine behördliche Bewilligung gebunden.

Zu § 4:

Darin sind verschiedene Verfahrensbestimmungen zusammen erfasst.

Zu den Beilagen des Ansuchens (Abs 1): In der Betriebsbeschreibung (Z 2) ist jedenfalls anzugeben, ob ein Sommer- oder Winterbetrieb oder ein Ganzjahresbetrieb geplant ist einschließlich die beabsichtigten Öffnungszeiten.

Durch das Erfordernis eines Gestaltungskonzeptes (Z 3) soll darauf eingewirkt werden, dass es zu keiner Ansammlung von Zelten, Wohnwägen und Wohnmobilen auf engem Raum kommt. Der Plan über die geplanten Abgrenzungen und Bepflanzungen soll erkennbar machen, welche Einsehbarkeit des Campingplatzes von außen zu erwarten ist; weiters den Flächenanteil des Grünbestandes und der geplanten Bepflanzungen innerhalb des Campingplatzes, um eine entsprechende innere Durchgrünung zu erreichen. Die Darstellung und Beschreibung der sonstigen technischen Infrastruktur umfasst jedenfalls die Stromversorgung und die Telekommunikationseinrichtungen sowie gegebenenfalls eine Wärmeversorgung.

Zu Abs 2: Neu ist die Parteistellung der Standortgemeinde, der schon bisher im (künftig für Campingplätze entfallenden) naturschutzbehördlichen Verfahren ein Anhörungsrecht (§ 47 Abs 4 NSchG) zukam. Die Landesumweltschlichtung ist schon bisher gemäß § 8 Abs 1 Z 4 LUA-G Partei. Auch hinsichtlich der Nachbarn ändert sich nichts (vgl § 7 Abs 2 des geltenden Campingplatzgesetzes). Die Stellung des Naturschutzbeauftragten nach § 54 Abs 3 und 4 NSchG bleibt, auch der Einheitlichkeit wegen, unverändert. Die zit Bestimmungen sind im Bewilligungsverfahren mitanzuwenden. In Bezug auf die Parteistellung der Landesumweltschlichtung ergibt sich eine geringfügige Änderung dahin, dass diese auch im Verfahren über wesentliche Änderungen eines Campingplatzes besteht, die keine Erweiterung darstellen. Insoweit wird dem § 8 Abs 1 Z 4 LUA-G materiell derogiert.

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll dann, wenn von vornherein Klarheit besteht, dass eine Bewilligung nicht in Betracht kommt (zB fehlende Widmung, Überschwemmungsgebiet eines Flusses etc), eine mündliche Verhandlung entbehrlich sein (Abs 4). Die Beiziehung von Sachverständigen muss nicht gesetzlich besonders verankert sein (vgl § 7 Abs 1 des geltenden Campingplatzgesetzes); die behördliche Verpflichtung dazu besteht schon nach dem AVG.

Zu § 5:

Zu Abs 3 Z 3: ZB darf der Campingplatz weder auf einem Steilhang noch am Fuß eines Steilhangs gelegen sein und darf der Grund keinen hohen Grundwasserstand aufweisen. Der Campingplatz muss so gelegen sein, dass die körperliche Sicherheit der Gäste und ihr Eigentum insbesondere nicht durch Überschwemmungen, Vermurungen, Felsstürze, Windwurf und Starkstromleitungen, aber auch nicht durch Unfälle auf Straßen gefährdet werden (keine Nähe zu Straßenabschnitten mit Unfallhäufung) . Die Nachbarschaft im Abstand bis 50 m vom Campingplatz darf durch vom Campingplatz ausgehende Emissionen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (Z 4). Dies schließt Erholungssuchende außerhalb des Campingplatzes mit ein.

Zu § 6:

Bestimmte Verfahren sollen in einem Verfahren konzentriert werden, sodass die Durchführung mehrerer mündlicher Verhandlungen und die Erlassung mehrerer Bescheide entbehrlich wird.

Was das Naturschutzrecht betrifft, sind insbesondere auch die §§ 3a und 51 mitanzuwenden. Die betreffenden Ersatzleistungen oder Ausgleichsmaßnahmen können im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben werden.

Hinsichtlich des Baurechts ist eine Verfahrenskonzentration nur dann möglich, wenn die betreffende Gemeinde einen Delegierungsantrag gestellt und die Landesregierung daraufhin eine entsprechende Verordnung erlassen hat (§ 16 Abs 5 GdO 1994). Der Grund dafür liegt darin, dass die örtliche Baupolizei in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG) und daher – eben vom Fall der Delegierung abgesehen – von der Gemeinde und deren Organen zu besorgen ist. Auch eine Freistellung von der Baubewilligungspflichtigkeit würde an dieser Einschränkung für den Gesetzgeber nichts ändern: Den Gemeindeorganen ist verfassungsrechtlich nicht bloß die Erlassung von Bescheiden nach Gesetzen, die vom Namen her ausdrücklich dem Baurecht zugeordnet sind, vorbehalten, sondern der Vollzug baurechtlicher, insbesondere auch bautechnischer Vorschriften ganz allgemein. Die Mitvollziehung baurechtlicher Vor-

schriften durch die Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der Bewilligungsverfahren zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Campingplätzen ist aber gerade Inhalt der vorgesehenen Verfahrenskonzentration.

Zu § 7:

Durch Vorschreibungen im Bewilligungsbescheid kann etwa bestimmt werden, wie viele Gäste auf dem Campingplatz maximal aufgenommen werden dürfen, wie viele Abfallbehälter und Löschgeräte aufzustellen sind, an welchen Stellen Bäume oder Sträucher zu pflanzen sind, um eine entsprechende Durchgrünung des Campingplatzes zu schaffen. Weiters kann etwa bestimmt werden, dass bei einer Lage am See eine ausreichende, leicht erreichbare Badegelegenheit gegeben sein muss, oder dass die Stellplätze in einem angemessenen Abstand vom Seeufer anzulegen sind, wenn dies nicht ohnedies schon Teil des zur Bewilligung eingereichten Vorhabens ist.

Die Durchführung eines gesonderten naturschutzrechtlichen Verfahrens entfällt. Gleiches gilt, soweit eine Delegation erfolgt ist, für ein baurechtliches Verfahren. Der Bescheid nach § 7 gilt diesfalls auch als naturschutzrechtliche und baurechtliche Bewilligung. Im Bewilligungsbescheid können auch spätere Vorschreibungen zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 50 Abs 2 NSchG vorbehalten werden.

Zu § 8:

Die Abs 1 und Abs 2 erster Satz entsprechen § 10 des geltenden Gesetzes. Die erstmalige Überprüfung durch die Behörde (§ 11 des geltenden Gesetzes) entfällt. Anstelle dessen hat der Campingplatzinhaber der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige eine Bestätigung darüber vorzulegen, dass der Bewilligungskonsens eingehalten wird (Abs 2 Z 2). Die Umschreibung jenes Personenkreises, der diese Überprüfung durchführen kann, ist bewusst offen gehalten, um unionsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden (vgl Art 15 Abs 2 lit d der Richtlinie 2006/123/EG) und Berufsbilder nicht auszuschließen, die es in Österreich nicht gibt, sehr wohl aber im EU-Ausland. Im Fall einschlägiger Befugnis kann auch der Campingplatzinhaber selbst unter diesen Personenkreis fallen.

Zu § 9:

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen den §§ 12 und 13 Abs 1 des geltenden Gesetzes.

Zu § 10:

Der Campingplatzinhaber hat stets dafür zu sorgen, dass der Campingplatz den bei seiner Bewilligung nach diesem Gesetz angewendeten Rechtsvorschriften und der erteilten Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 entspricht. Außerdem hat er im Abstand von jeweils fünf Jahren eine sachverständige Prüfung vornehmen zu lassen, über deren Ergebnis sich die Behörde jederzeit in Kenntnis setzen lassen kann. Diese Überprüfung kann der Campingplatzinhaber bei einschlägiger Befugnis (§ 8 Abs 2 Z 2) auch selbst vornehmen.

Zu § 11:

Die Behörde kann selbst jederzeit den Campingplatz prüfen. Bei festgestellten Mängeln sind Mängelbeseitigungsaufträge zu erteilen. Im Fall der Nichterfüllung von im Naturschutzrecht begründeten Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids kommt eine Anwendung des § 46 NSchG in Betracht. Bei baulichen Mängeln ist nach dem Baupolizeigesetz vorzugehen. Ein solches Vorgehen der Bezirksverwaltungsbehörde setzt aber voraus, dass auch die Besorgung derartiger Maßnahmen auf Antrag der Gemeinde durch Verordnung der Landesregierung an die Bezirksverwaltungsbehörde delegiert worden ist. Ansonsten sind die festgestellten baulichen Mängel der Gemeinde mitzuteilen. Wenn Mängelbeseitigungsaufträge auf Grund dieser Bestimmungen oder auf Grund des Baupolizeigesetzes erlassene nicht befolgt werden oder wenn es zur Gefahrenabwehr notwendig ist oder wenn keine (aufrechte) Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 oder eine wesentliche Abweichung von der Bewilligung vorliegt, kann die Behörde die Einstellung des Betriebs verfügen. Bei Gefahr im Verzug, dh wenn zur Schadensabwehr sofortiges Handeln dringend geboten ist, kann sie darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen selbst setzen oder durch einen von ihr betrauten Unternehmer vornehmen lassen. Auch die nachträgliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen durch Bescheid ist möglich (Abs 6).

Zu § 12:

Die Erlassung eines Bescheides zur Feststellung des Erlöschens des Betriebsrechts nach mehr als dreijähriger Nichtausübung dieses Rechts ist aus Rechtssicherheitsgründen zweckmäßig, zumal daran eine Strafnorm anknüpft (§ 15 Abs 1 Z 10), die eine gravierende Sanktion vorsieht (§ 15 Abs 2 Z 1). Aus dem Erlöschen des Betriebsrechts erfließt die Pflicht zur Wiederherstellung des Zustands vor Errichtung (Änderung) des Campingplatzes (Abs 2, siehe auch § 11 Abs 5). Besonders berücksichtigungswürdige Gründe für Fristverlängerungen im Sinn des Abs 3 sind etwa eine schwere Krankheit des Campingplatzinhabers oder sein Tod und die anschließende Rechtsnachfolge.

Zu § 13:

Die Bestimmung entspricht § 14a des geltenden Gesetzes.

Zu § 14:

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist danach auch dann die zuständige Behörde, wenn für die naturschutzrechtliche Bewilligung die Landesregierung gemäß § 47 Abs 1 Z 4 NSchG zuständig wäre.

Zu § 15:

Der Katalog der Verwaltungsstraftatbestände wird den neuen Regelungen angepasst und erweitert. Auch die Strafraumen für Geldstrafen werden erhöht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.